
Stand: April 2023

Serologie bei Impfungen zulasten der GKV

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden.

- Der Leistungsanspruch umfasst auch serologische Testungen wie in der Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie angegeben.

Abbildung der serologische Testungen in der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie

A. Serologische Kontrolle des Impferfolgs nach der Impfung bei Patienten mit Immundefizienz

Bei Patienten mit Immundefizienz besteht unter der Voraussetzung der medizinischen Notwendigkeit zur Kontrolle des Impferfolgs ein Anspruch auf entsprechende serologische Testungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten Impfungen.

B. Weitere serologische Testungen vor und nach den Impfungen

Neben den Testungen für Patienten mit Immundefizienz enthält die Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie entsprechende Hinweise bei den Impfungen, für die serologische Testungen zum Nachweis vorausgegangener Infektionen oder bereits erfolgter Impfungen oder auch zur Überprüfung des Impferfolgs explizit von der STIKO empfohlen werden.

Dabei wird unterschieden, ob eine serologische Testung aus medizinischen Gründen vor oder nach einer Impfung regelhaft durchzuführen ist, oder bei bestimmten Personengruppen sinnvoll sein kann. Diese Unterscheidung wird mit den Formulierungen „soll (...) erfolgen“ bzw. „kann (...) erfolgen“ umgesetzt.

In der Tabelle der Anlage 1 sind Hinweise zu serologischen Untersuchungen in den Zeilen „COVID-19“, „Hepatitis A“, „Hepatitis B“, „Herpes Zoster“ und „Varizellen“ aufgeführt.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000